

Entscheidung Nr. 142/2018/2019 3. LIGA

17.06.19 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 6.500,- Euro für zwei Vorfälle beim Meisterschaftsspiel der 3. Liga am 20.04.2019 gegen den VfR Aalen hat der VfL Osnabrück zum Teil nicht zugestimmt. Der Klub tritt vor, dass dabei die beantragte Strafe für das Betreten des Innenraums durch Anhänger (Fall 2) zu hoch sei.

Die vom VfL Osnabrück näher dargestellten Einwendungen rechtfertigen es ausnahmsweise, die beantragte Geldstrafe für das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Anhänger herabzusetzen. Anders als die üblichen Platzinvasionen erfolgte das Betreten des Innenraumes hier durch einzelne Fans nur kurzzeitig, offenbar aus Übermut in der Euphorie der Torerzielung und des damit besiegelten Aufstieges des VfL Osnabrück. Ein unkontrolliertes oder aggressives Auftreten lag nicht vor. Die Anhänger verhielten sich friedlich und konnten durch rasches Einschreiten des Ordnungsdienstes umgehend vom Platz geleitet werden. Eine konkrete Gefährdung für Spielbeteiligte ergab sich dabei nicht. Zu einer Spielunterbrechung ist es durch das kurze Betreten des Platzes ebenfalls nicht gekommen. Daher ist - allein im summarischen schriftlichen Verfahren - unter wohlwollender Berücksichtigung der Angaben des Vereins und bei vergleichender Betrachtung ähnlicher Vorfälle in der 3. Liga - eine maßvolle Reduzierung der beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 2.000,- Euro für Fall 2 noch vertretbar und angemessen. Mit dem

insoweit vom Klub akzeptierten Strafantrag in Höhe von 3.500,- Euro für die Vorfälle in Fall 1 ist daher insgesamt eine Strafe von 5.500,- Euro gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziarat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

04.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfL Osnabrück und dem VfR Aalen am 20.04.2019 in Osnabrück

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 85. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfL Osnabrück und dem VfR Aalen am 20.04.2019 in Osnabrück zündeten Osnabrücker Anhänger mindestens zehn pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln, Blinker). Dies hatte keinen Einfluss auf das Spielgeschehen (Fall 1).

In der 88. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfL Osnabrück und dem VfR Aalen am 20.04.2019 in Osnabrück, nach dem Tor zum 2:0 für Osnabrück und dem sich abzeichnenden Osnabrücker Aufstieg, liefen mehrere Osnabrücker Anhänger auf den Platz. Nach einer kurzen Unterbrechung und dem schnellen Einschreiten der Ordner konnte das Spiel fortgesetzt werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das unkontrollierte Betreten des Innenraums (Fall 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene

Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. des Entzündens der Pyrotechnik (Fall 1) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro. Das Betreten des Innenraums während des Spiels durch eine Mehrzahl von Personen in der o.g. Art und Weise (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der friedlichen Gesamtumstände des sich abzeichnenden Aufstieges und der nur kurzzeitigen Spielunterbrechung beantragt der Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex (Fall 2) eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 6.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 11.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –